



**Richtlinien
des Landkreises Stade
für die Vergabe von Stipendien
an
Medizinstudierende der Humanmedizin
und
Ärzte/-innen in der Weiterbildung**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Stipendienprogramm	3
2. Zugangsvoraussetzungen für eine Studienförderung.....	4
3. Dauer und Höhe der Studienförderung	5
4. Verpflichtungen der Stipendiaten während des Förderzeitraumes	5
5. Nachweispflichten der Stipendiaten.....	6
6. Verpflichtungen des Studierenden bzw. Arztes/Ärztin nach Ablauf des Förderzeitraumes.	7
7. Aussetzung und Einstellung der Zahlung von Förderungen.....	8
8. Rückzahlung der Förderung	9
9. Auswahlverfahren.....	10
10. Bewerbungsverfahren	11

Gender-Erklärung

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesen Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Stades (Medizin-Stipendium) personenbezogene Bezeichnungen nur im üblichen Femininum und Maskulinum angeführt. Dieses führt keinesfalls zu einem Ausschließen diverser Identitäten außerhalb des binären Geschlechtersystems.

Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Stade (Medizin-Stipendium)

1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Stipendienprogramm

Im Landkreis Stade wird es für die ambulante und stationäre Versorgung, sowie für den öffentlichen Gesundheitsdienst, zunehmend schwieriger ärztlichen Nachwuchs zu finden und diese in ländlichen Gemeinden im Kreisgebiet sicher zu stellen. Gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und Hansestädten wurde daher das Projekt „Landgang“ initiiert und kontinuierlich ausgebaut, um die Ansiedelung von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis zu unterstützen. Das Projekt dient dazu, Studierende der Medizin vorrangig für eine spätere Tätigkeit als Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin im Landkreis Stade zu interessieren und zu begeistern, damit die Bevölkerung im Landkreis Stade medizinisch auch in Zukunft gut versorgt ist. Praktika, Famulaturen und das praktische Jahr können im Landkreis Stade mit Unterstützung aus dem Projekt „Landgang“ absolviert werden.

Daran anknüpfend vergibt der Landkreis Stade jährlich bis zu vier Stipendien, vorrangig für die Förderung von Studierenden der Humanmedizin. Ziel ist es, bereits im Landkreis Stade verankerte Personen zu fördern und sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit als Fachärztin oder Facharzt einer bedarfsorientierten Facharzttrichtung im Landkreis Stade zu entscheiden. Hierfür vergibt der Landkreis Stipendien für das Studium der Humanmedizin oder der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine ausgesprochene Verbundenheit zum Landkreis Stade besitzen. Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung im ambulanten Bereich fördern.

Die Stipendiaten erhalten ab Bewilligung des Stipendiums einen Betrag von bis zu 1000€ monatlich. Bei einer monatlichen Förderhöhe von maximal 2000€ können zwei bis vier Stipendiaten gewährt werden.

Die Zuwendung soll es den Stipendiaten ermöglichen, sich intensiv auf ihr Studium oder ihre fachärztliche Weiterbildung zu konzentrieren, damit schnell ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Das Stipendium wird frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem die Stipendiaten in das Stipendienprogramm aufgenommen wurden und im Studienfach Humanmedizin eingeschrieben sind oder ihre fachärztliche Weiterbildung begonnen haben. Es wird grundsätzlich bis zum Ende des Studiums, längstens bis zu einer Dauer von 75 Monaten gewährt. Im Falle der Unterstützung in der fachärztlichen Weiterbildung wird das Stipendium maximal 60 Monate gewährt.

Die Studierenden verpflichten sich nach der fachärztlichen Weiterbildung für einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren, je nach Dauer der in Anspruch genommenen Stipendienförderung, in einem Gebiet im Landkreis Stade ärztlich tätig zu werden.

Interessentinnen und Interessenten können sich für das Stipendium direkt beim Landkreis Stade Gesundheitsamt Stade, Heckenweg 7, 21680 Stade bis zum 31. Oktober eines Jahres bewerben. In 2021 können sich Bewerberinnen und Bewerber ausnahmsweise bereits bis zum 30.06.2021 bewerben, um noch eine Förderung in 2021 zu erhalten. Um das Interesse der Bewerberinnen und Bewerber erkennen zu können, wird erwartet, dass die Antragsstellerinnen und Antragsteller neben dem Lebenslauf die Motivation zur Ausübung der zukünftigen ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Stade schriftlich darzulegen.

2. Zugangsvoraussetzungen für eine Studienförderung

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn die Stipendiaten

Studierende

- a) vorzugsweise im Landkreis Stade leben, aus dem Landkreis Stade stammen (z. B. schulische/hochschulische Ausbildung im Landkreis absolvieren und/oder Fachpraktika im Landkreis Stade abgeleistet haben)
- b) an einer deutschen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Ärztin oder Arzt in Deutschland zulässt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben ist und
- c) eine Verpflichtungserklärung zur zwei-, drei- bzw. fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit in einem Bereich des Landkreises Stade abgeben.
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Ausbildung oder ein Studium absolviert haben, werden vorrangig berücksichtigt.

In Weiterbildung befindende Ärztinnen/Ärzte

- a) eine Approbation als Ärztin oder Arzt besitzen.
- b) vorzugsweise im Landkreis Stade leben, aus dem Landkreis Stade stammen (z. B. schulische/hochschulische Ausbildung im Landkreis absolvieren und/oder Fachpraktika im Landkreis Stade abgeleistet haben)
- c) eine Verpflichtungserklärung zur zwei-, drei- bzw. fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit in einem Bereich des Landkreises Stade abgeben und
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Verlauf des Studiums ein Förderdarlehen in Anspruch genommen haben, werden prioritär berücksichtigt.

Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises kann nur dann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wurde, die einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres) ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen

3. Dauer und Höhe der Studienförderung

Die Stipendiaten für ein Studium erhalten bis zu 1000 € monatlich und die Stipendiaten für eine Facharztweiterbildung bis zu 500€ monatlich ab Bewilligung des Stipendiums.

Das Stipendium wird auf BAföG-Leistungen angerechnet.

Die Förderung wird als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem die Stipendiaten in das Stipendienprogramm aufgenommen wurden und

- a) im Studienfach Humanmedizin mit einem Vollstudienplatz eingeschrieben sind oder
- b) sich in der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt befinden.

Zu a) Sie wird für die Dauer des Studiums, längstens jedoch für maximal 75 Monate und

Zu b) für die Dauer der Weiterbildung, für maximal 60 Monate, gezahlt.

Geringere Förderzeiträume werden im Rahmen des Antragsverfahrens individuell festgelegt.

4. Verpflichtungen der Stipendiaten während des Förderzeitraumes

- a) Die Studierenden verpflichten sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren danach, abgelegt werden. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.
- b) Die Ärztinnen und Ärzte verpflichten sich, ihre Weiterbildung so zu betreiben, dass die Facharztweiterbildung in einer Dauer von 60 Monaten erfolgreich abgeschlossen sein muss. In Teilzeitweiterbildung auf 20 Stunden wird die Förderung halbiert. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.
- c) Die Stipendiaten verpflichten sich zweimal im Jahr an Stipendiaten-Treffen des Landkreises Stade teilzunehmen. Eine Verhinderung der Teilnahme durch Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit ist schriftlich oder mündlich zu entschuldigen.

5. Nachweispflichten der Stipendiaten

Studierende

- a) Die Studierenden haben zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung beim Landkreis Stade vorzulegen.
- b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Landkreis Stade unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
- c) Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums, über die Regelstudienzeit hinaus, ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.
- d) Die Studierenden sind verpflichtet, das Bestehen des ersten, zweiten sowie dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen. Das Nichtbestehen des ersten, zweiten oder dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung ist dem Landkreis Stade unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin des ersten, zweiten oder dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung ist dem Landkreis Stade unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- e) Die Approbation ist durch eine beglaubigte Kopie der Urkunde unverzüglich nachzuweisen.
- f) Die Studierenden sind verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs oder den Wechsel der Universität dem Landkreis Stade unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- g) Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder Bankverbindung dem Landkreis Stade unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

In Weiterbildung befindende Ärztinnen/Ärzte

- a) Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Die Weiterbildungsstätte muss von der Ärztekammer anerkannt sein. Vorrangig sollte Weiterbildung im Landkreis Stade absolviert werden. Die in der Weiterbildung befindlichen Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Stade jährlich bzw. bei einem Wechsel der Weiterbildungseinrichtung oder des Weiterbildungsabschnitts durch eine Bescheinigung der anerkannten Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis (weiterhin) besteht. Nach Bestehen der Prüfung ist dem Landkreis Stade eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis Stade schriftlich anzuzeigen.
- b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung der Weiterbildung sind dem Landkreis Stade unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung der Weiterbildung von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
- c) Eine sich abzeichnende Verlängerung der Weiterbildung über die Mindestweiterbildungszeit hinaus ist dem Landkreis Stade unverzüglich anzuzeigen.
- d) Die in Weiterbildung befindlichen Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder Bankverbindung dem Landkreis Stade unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Verpflichtungen des Studierenden, der Ärztin/des Arztes nach Ablauf des Förderzeitraumes

- a) Die Studierenden verpflichten sich, unmittelbar nach erteilter deutscher Approbation eine fachärztliche Weiterbildung als Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin oder nach Absprache mit dem Landkreis in einer zu dem Zeitpunkt festgestellten bedarfsorientierten Facharzttrichtung einer fachärztlichen Weiterbildung, die zur entsprechenden Teilnahme der Fachärztin oder des Facharztes an der ärztlichen Versorgung auf Basis dieser Weiterbildung berechtigt, zu absolvieren. Die Facharztweiterbildung ist im Landkreis Stade durchzuführen, sofern die Weiterbildungsinhalte im Landkreis Stade angeboten werden und freie Weiterbildungsstellen vorhanden sind. Ein Abschnitt der Facharztweiterbildung (maximal 24 Monate) kann in Absprache mit dem Landkreis und auf Antrag außerhalb des Landkreises durchlaufen werden.

- b) Die Ärztinnen und Ärzte verpflichten sich, binnen 12 Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung als Fachärztin oder Facharzt mit einer Vollzeittätigkeit an der ärztlichen Versorgung, mindestens jedoch zu 75 %, in einem bedarfsorientierten Bereich des Landkreises Stade ärztlich tätig zu werden.

Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann

- a) vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als Angestellte/Angestellter bzw. zugelassene Ärztin/Arzt in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform im Landkreis Stade,
- b) im Rahmen einer Anstellung in den Elbekliniken Stade - Buxtehude im Landkreis Stade oder im Gesundheitsamt des Landkreises Stade erfolgen.
- c) Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung richtet sich nach der Förderdauer der in Anspruch genommenen Studienförderung.

Im Falle der Inanspruchnahme

- einer Förderung von bis zu 36 Monaten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von drei Jahren.

 - einer Förderung von über 36 Monaten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von fünf Jahren.
- d) Nach schriftlicher Absprache mit dem Landkreis ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung.

7. Aussetzung und Einstellung der Zahlung von Förderungen

Die Zahlung der Förderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- a) die geforderten Nachweise und Mitteilungen nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
- b) das Studium/die Weiterbildung unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium/die Weiterbildung länger als drei Monate unterbrochen wurde oder
- c) gegen die Stipendiatin oder Stipendiat wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle von Punkt a) und b) wird die Zahlung für die Zukunft wiederaufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder das Studium/die Facharztweiterbildung wiederaufgenommen wurde.

Die Zahlung der Förderung wird insbesondere dann eingestellt, wenn

Studierende

- die maximale Dauer der Zahlung von Studienförderung von 75 Monaten erreicht ist oder
- die Studierenden das Studium des Studiengangs Humanmedizin vorzeitig abbricht oder von diesem ausgeschlossen wird oder
- die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann oder
- die Studierenden eine Abschnittsprüfung bzw. deren Äquivalent nicht spätestens 24 Monate nach dem laut Regelstudienzeit hierfür vorgesehenen Prüfungszeitpunkt (in der Regel nach zwei Jahren die 1. Ärztliche Abschnittsprüfung, nach fünf Jahren die 2. Ärztliche Abschnittsprüfung bzw. nach sechs Jahren die 3. Ärztliche Abschnittsprüfung) besteht.

In Weiterbildung befindende Ärztinnen/Ärzte

- die maximale Dauer der Zahlung von Förderung von 60 Monaten erreicht ist oder
- die Ärztinnen oder Ärzte die Weiterbildung vorzeitig abbrechen oder von der Weiterbildung ausgeschlossen werden oder
- die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann oder
- die Ärztinnen und Ärzte ihre Facharztprüfung nicht bestehen.

8. Rückzahlung der Förderung

Die Förderung muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden:

Studierende

- wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Wegfall der Anspruchsgrundlage) oder
- die Stipendiaten das Studium des Studienganges Humanmedizin länger als ein Jahr unterbrechen, vorzeitig abbrechen oder
- die Stipendiaten vom Studium des Studienganges Medizin ausgeschlossen werden oder
- die Stipendiaten nach dem Studium nicht eine der zur Zeit des Abschlusses des Stipendienvertrages oder zum Zeitpunkt der Wahl der Facharzttrichtung im Landkreis Stade für Allgemeinmedizin oder bedarfsorientierten Fachrichtungen zur Weiterbildung als Fachärztin oder Facharzt wählen oder
- die Stipendiaten die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter ärztlicher Ausbildung in einem Bereich des Landkreises Stade aufnehmen oder
- die Stipendiaten nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit ihr Studium beenden oder
- wenn die Studierenden eine Abschnittsprüfung bzw. deren Äquivalent nicht spätestens 24 Monate nach dem lt. Regelstudienzeit hierfür vorgesehenen Prüfungszeitpunkt (i. d. R. nach zwei Jahren (1. Ärztliche Abschnittsprüfung), fünf Jahren (2. Ärztliche Abschnittsprüfung) bzw. sechs Jahren (3. Ärztliche Abschnittsprüfung)) bestehen oder
- wenn die geforderten Nachweise und Mitteilungen in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden
- wenn gegen die Stipendiaten wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.

In Weiterbildung befindende Ärztinnen/Ärzte

- wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Wegfall der Anspruchsgrundlage) oder
- die Stipendiaten die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt länger als ein Jahr unterbrechen, vorzeitig abbrechen oder
- die Stipendiaten von der Facharzt-ausbildung ausgeschlossen werden oder
- die Stipendiaten die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter ärztlicher Facharztausbildung in einem Bereich des Landkreises Stade aufnehmen oder
- wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wird oder
- wenn die geforderten Nachweise und Mitteilungen in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden
- wenn gegen die Stipendiaten wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt sind
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.

Ausgenommen von Punkt 8 (Studierende), 4. Spiegelstrich ist

- a) die Aufnahme einer (Assistenz-) Arztstätigkeit an den Elbekliniken Stade - Buxtehude im Landkreis Stade für die Dauer der Verpflichtungszeit oder
- b) die Wahl einer anderen Fachrichtung zur Weiterbildung als Fachärztin oder Facharzt, wenn in dieser dann ebenfalls eine perspektivische Versorgung laut Kassenärztlicher Vereinigung einzutreten droht bzw. eingetreten ist. In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich keine Rückforderung der Studienförderung.
- c) Sollte die ärztliche Tätigkeit in einem Bereich des Landkreises Stade vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist die Studienförderung anteilig zurückzuzahlen.
- d) Die Förderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- e) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere, wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

9. Auswahlverfahren

Der Landkreis Stade prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend Punkt 2 dieser Richtlinien. Für geeignet befundene Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

Das Auswahlgremium besteht aus:

- drei Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitskreises Gesundheitsnetzwerk Elbe, gestellt durch jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter der Elbe Kliniken Stade - Buxtehude, der hochschule 21 und der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen und
- zwei von der Kreisverwaltung des Landkreises Stade zu bestimmenden Vertreterinnen oder Vertretern
- einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Kommune im Landkreis Stade und
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ärztekammer

Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die für begabt und geeignet gehaltenen Medizinstudierenden oder in Weiterbildung befindenden Ärztinnen oder Ärzte für ein Stipendium aus. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium des Landkreises aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abschließend.

10. Bewerbungsverfahren

Bewerbungsfristen:

Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim Landkreis Stade gestellt werden. In 2021 bis zum 30.06.2021 mit rückwirkendem Beginn ab 01.07.2021. Die Kreisverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Bewerbungstermin einrichten.

Erforderliche Unterlagen:

Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben,
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Motivationsschreiben,
- Kopie des Personalausweises sowie
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- beglaubigte Kopie der Berufsurkunde oder Bachelor-/Masterurkunde
- Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer Universität
- bei schon bestandener Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses
- ggf. Nachweise über absolvierte Fachpraktika
- Nachweise über erhaltende Studiendarlehen
- Approbationsurkunde bei Weiterbildung
- Liste der gewählten Ausbildungsstätten

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Landkreis Stade
Gesundheitsamt
Heckenweg 7
21680 Stade
Telefon: 04141-125330
E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de